

AUSNAHMEN DER VERORDNUNG 2 ZUM ARBEITSGESETZ (ArGV 2)



Art der Ausnahme >			Nacharbeit ohne Bewilligung	Sonntagsarbeit ohne Bewilligung	ununterbrochener Betrieb ohne Bewilligung	17 h-Zeitraum für Tages- und Abendarbeit	Verlängerung der wöchentl. Höchstarbeitszeit (+ 4 h)	Verlängerung der Arbeitswoche bis 11 Tage	Überzeit an Sonntagen (14 Wochen)	Überzeit an Sonntagen (26 Wochen)	Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 9 h	Nacharbeit 9 h innerhalb von 12 h	Nacharbeit 10 h innerhalb von 12 h	Nacharbeit in Randstunden innerhalb 17 h	Nacharbeit 11 h innerhalb von 13 h	Nacharbeit ohne Wechsel in 6 von 7 Nächten	Verschiebung der Lage des Sonntags (± 3 h)	26 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	12 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	4 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	Ersatzruhe für Feiertage zusammenfassen (1 J.)	Freier ½ -Tag zusammen für max. 8 Wochen	Freier ½ -Tag zusammen für max. 12 Wochen	Lage und Dauer des freien ½ -Tags
Artikel >	Absatz >	Art der Betriebe, Bezeichnung	1	2	3	5	6	7	8	8	9	10	10	10	10	10	11	12	12	12	13	14	14	14
Art.	Abs.	Art der Betriebe, Bezeichnung	1	2	3	5	6	7	8	8	9	10	10	10	10	10	11	12	12	12	13	14	14	14
15		Krankenanstalten und Kliniken	X	X		X			X		X		X						X					
16		Heime und Internate	X	X					X		X		X						X			X		
17		Spitex-Betriebe	X	X									X						X					
18		Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen für Notfalldienste	X	X																				
19		Apotheken für Notfalldienste	X	X																				
19a		Medizinische Labors	X	X		X			X		X		X											
20		Bestattungsbetriebe	X	X					X															
21		Tierkliniken	X	X																				
22		Tiergärten und Tierheime	X	X					X										X					
23	1, 3	Gastbetriebe: allgemein	X	X					X								X			X			X	X
	2, 3	Gastbetriebe: Arbeitnehmer mit Erziehungspflichten	X	X					X								X		X		X		X	X
24		Spielbanken	X	X															X				X	X
25		Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten: für dringende Bedürfnisse in der Saison		X					X										X				X	
26	1, 3	Kioske an öffentlichen Strassen		X					X										X				X	
	2, 3, 4	Kioske und Betriebe für Reisende an Bahnhöfen, Flughäfen, Autobahnraststätten	X	X					X										X				X	
26a		Betriebe in Bahnhöfen und Flughäfen		X					X										X				X	
27	1, 3	Bäckereien, Konditoreien, Confisereien: Produktion	2T/W, 5T ab 1:00	X											X	X	X		X		X			
	2, 3	Bäckereien, Konditoreien, Confisereien: Verkauf		X															X					
27a		Fleischverarbeitende Betriebe	2T/W ab 2:00, 5T ab 4:00																X			X		
28		Milchverarbeitungsbetriebe: um Verderb der Milch zu verhindern	ab 2:00	X																				
29		Blumenläden		X																				
30	1, 3	Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen: für Wahrung Aktualität	X	X					X								X	X			X			
	2, 3	Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Nachrichten- und Bildagenturen: für Sportberichte	X	X					X								X		X		X			
31	1, 4	Radio- und Fernsehbetriebe: für Vorbereitung, Produktion, Aufnahme und Ausstrahlung	X	X		X					X			X			X	X			X			
	2, 4	Radio- und Fernsehbetriebe: für länger dauernde Produktionen	X	X		X	X	X	X		X			X			X	X			X			
	3, 4	Radio- und Fernsehbetriebe: für Sportveranstaltungen	X	X		X					X			X			X		X		X			
32		Telekommunikationsbetriebe für Fernmeldedienste	X	X																				
33		Telefonzentralen (ohne kommerzielle Dienstleistungen)	X	X	X																			

AUSNAHMEN DER VERORDNUNG 2 ZUM ARBEITSGESETZ (ArGV 2)



Art der Ausnahme >			Nacharbeit ohne Bewilligung	Sonntagsarbeit ohne Bewilligung	ununterbrochener Betrieb ohne Bewilligung	17 h-Zeitraum für Tages- und Abendarbeit	Verlängerung der wöchentl. Höchstarbeitszeit (< 4 h)	Verlängerung der Arbeitswoche bis 11 Tage	Überzeit an Sonntagen (14 Wochen)	Überzeit an Sonntagen (26 Wochen)	Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf 9 h	Nacharbeit 9 h innerhalb von 12 h	Nacharbeit 10 h innerhalb von 12 h	Nacharbeit in Randstunden innerhalb 17 h	Nacharbeit 11 h innerhalb von 13 h	Nacharbeit ohne Wechsel in 6 von 7 Nächten	Verschiebung der Lage des Sonntags (± 3 h)	26 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	12 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	4 freie Sonntage pro Jahr, unregelmässig verteilt	Ersatzruhe für Feiertage zusammenfassen (1 J)	Freier 1/2 -Tag zusammen für max. 8 Wochen	Freier 1/2 -Tag zusammen für max. 12 Wochen	Lage und Dauer des freien 1/2 -Tags
Artikel >	Absatz >	Art der Betriebe, Bezeichnung	1	2	3	5	6	7	8	8	9	10	10	10	10	10	11	12	12	12	13	14	14	14
Art.	Abs.	Art der Betriebe, Bezeichnung	1	2	3	5	6	7	8	8	9	10	10	10	10	10	11	12	12	12	13	14	14	14
		Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerke für internationale Dienste	X	nur Feiertage																				
34		Banken, Effektenhandel, Börsen und deren Gemeinschaftswerke für internationale Dienste	X	nur Feiertage																				
	1	Berufstheater: künstlerische Gestaltung																						
	2	Berufstheater: für die Aufführungen notwendigen Tätigkeiten	bis 1:00	X													X	X	X		X		X	
35	3	Berufstheater: künstlerisch-technische Gestaltung	bis 1:00	X										X				X	X		X		X	
	1, 2, 3	Berufstheater: Vorbereitung von Premieren	bis 1:00	X		X					X							X	X		X		X	
	1, 2, 3	Berufstheater: Tourneen und Gastspiele	bis 3:00					X																
36		Berufsmusiker	X	X																	X			
37		Betriebe der Filmvorführung	bis 2:00	X																	X			
	1, 3	Zirkusbetriebe: allgemein		X					X		X										X		X	
38	2, 3	Zirkusbetriebe: Auf- und Abbau der Zelte, Tierpflege und Weitertransport	X	X					X		X			X							X		X	
39		Schaustellungsbetriebe		X																			X	
40	1	Sport- und Freizeitanlagen: allgemein		X					X														X	
	1, 2	Sport- und Freizeitanlagen: Unterhalt der Anlagen	X	X					X					X									X	
41	1, 3	Skilifte und Luftseilbahnen: Betrieb		X					X												X		X	
	2, 3	Skilifte und Luftseilbahnen: Unterhalt der Anlagen	X	X					X												X		X	
42		Campingplätze		X					X		X										X		X	
	1, 4	Konferenz-, Kongressbetriebe: Betreuung der Besucher		X															X			X		
43	3, 4	Konferenz-, Kongressbetriebe: Auf- und Abbau, Unterhalt	X	X															X			X		
	2, 5	Messebetriebe: Betreuung der Besucher		X				X											X			X		
	3, 5	Messebetriebe: Auf- und Abbau, Unterhalt	X	X				X											X			X		
44		Museen, Ausstellungsbetriebe		X																			X	
45		Bewachungs- und Überwachungspersonal	X	X	X		X		X		X					X			X	X				
46		Betriebe des Autogewerbes	X	X																				
	1, 3	Bodenpersonal der Luftfahrt: allgemein	X	X	X														X			X		
47	2, 3	Bodenpersonal der Luftfahrt: Vermeidung und Behebung von Störungen im Flugbetrieb	X	X	X	X								X					X			X		
48		Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen	X	X																				
49		Betriebe der Energie- und Wasserversorgung	X	X	X																			
50		Betriebe der Kehr- und Abwasserentsorgung	X	X	X																			
51		Reinigungsbetriebe																						
			bei ausschliesslicher Arbeit in einem Betrieb nach ArGV 2 gelten dessen Sondervorschriften																					
	1, 3	Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte: allgemein	X	X															X			X		X
52	2, 3	Betriebe für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte: Erntezeit und zur Vermeidung eines Verderbes der Produkte	X	X		X			X		X	X						X	X		X		X	